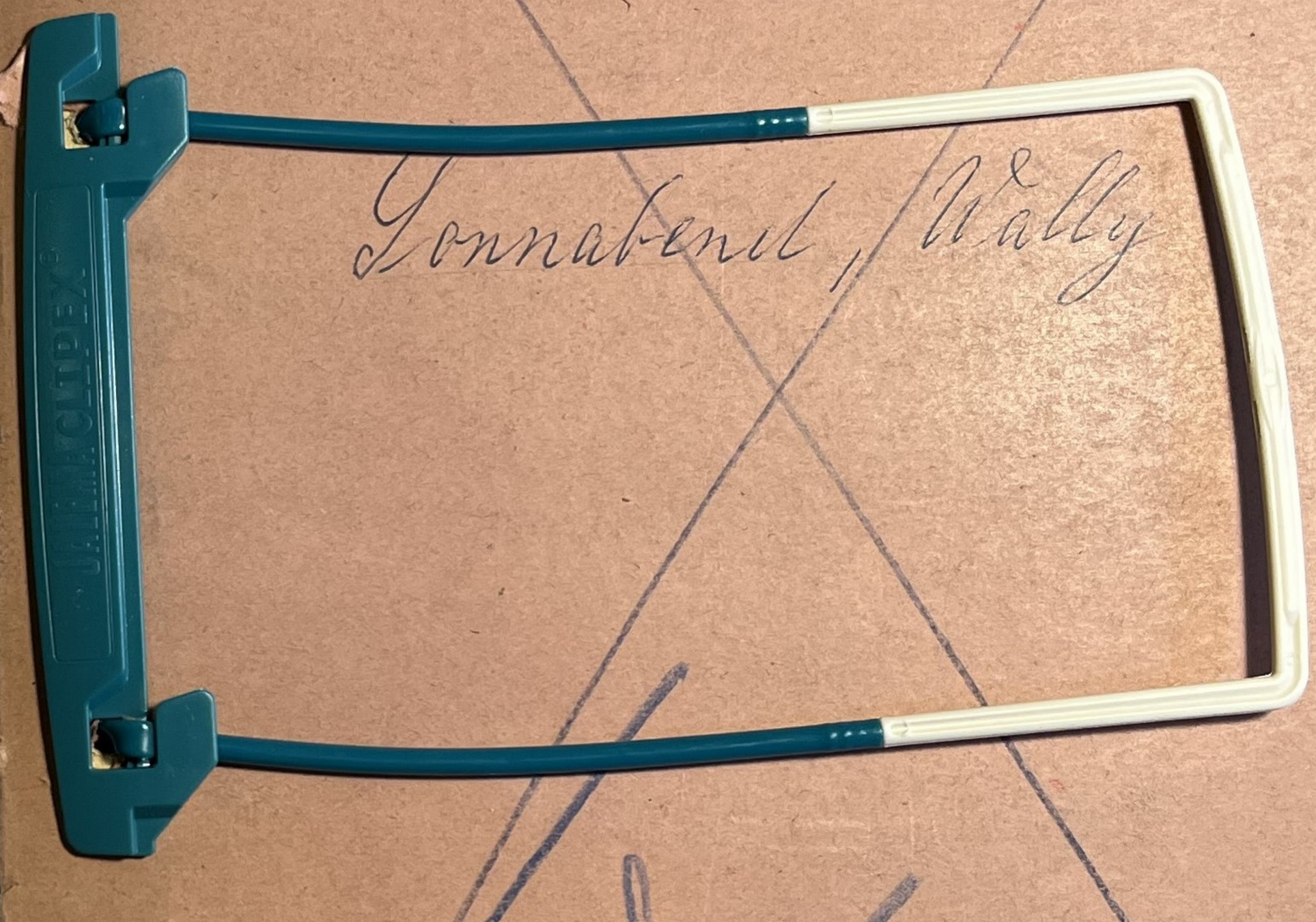
VI

4908



Z A
1472

Sonnabend, Wally

4U. 46. (15000) 7. 50. E0708

11. Mai 1951

VI/Z 1472

B e s c h l u s s

In der Rückerstattungssache

der Frau Wally S o n n a b e n d, Israel

Antragstellerin

Bevollmächtigter: United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstr. 23

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83

Antragsgegner

beschliesst das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
durch den Landgerichtsrat Dr. Lewald:

Die Sache wird an die Kammer verwiesen.

gez. Dr. Lewald

Für richtige Ausfertigung:

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

U. mit den Akten

der
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg

übersandt.

Landgericht Hamburg

Kammer für Wertpapierbereinigung

2. Wk 405/57

Anmelder:

Weggelegt 195

Aufzubewahren: — bis 19____

WP

WE

WV

Stammakte:

407/57

Sonnabend

Ber. Hus

./.

D.R.

Betrag: Ehrenschutz gegen Kurzmeldung.

Beschluß der Kammer vom 4. 10. 52 [Bl. 35 fl.].
Beschluß des Obl. " 13. 2. 53 [" 49 fl.].

Beweisbeschluß: Bl. 65 R.

Beweisaufnahme: Bl. 67, 68
Bl. 75, 76
Bl. 81 - 85

Kl. B. ist dem Gg. der Beweis nach Bl. 26, 27 (Kopie) gelungen.

eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zeuge K r i c h h a u f f , Friedrich

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg, den 3. November 1953

Aktenzeichen: 2 Wik 407/51
~~VI/2. 1472~~

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache –

S o n n a b e n d

(URO. Pal/S/44)

Gegenwärtig:
xxxxxxxxxxxxxx
Landgerichtsdirektor
xxxxxxxxxx
als Vorsitzender,
xxxxxxxxxx
Landgerichtsrat
beauftr. Richter Faull

"
xxxxx Einzelrichter
als Beisitzer.
Luschei, JA.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

gegen

1. Deutsches Reich
   Oberfinanzdirektion
   O 5210 - S 310 - P 55 d
2. Firma W.C.H. Schoopmann & Sohn

Bev. zu 2) RA. Dr. Bruno Schaper, Hamburg

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller Herr Weigelt

für Antragsgegner Herr Sillem
ferner der Zeuge Krichhauff

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zeuge K r i c h h a u f f . Friedrich

Zur Person: Ich heisse Otto/Krichhauff, Wirtschaftsprüfer, 71 Jahre alt, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur

Zur Sache: Ich besitze noch aus meiner Kartothek die Vermerke über die hier in Frage stehenden Lifts der Frau Sonnabend. Die Merkmale wie das Zeichen WS 1309 und das Gewicht 1850 kg stimmen mit den Gerichtsakten überein. Ich besitze eine Reihe von Rundschreiben, die heute vom Richter verlesen sind. Danach sind für jüdisches Umzugsgut sowohl von der Geheimen Staatspolizei wie auch vom Hanseatischen Oberlandesgericht verschiedene Anweisungen erteilt. Desgleichen hat der Führungsstab der deutschen Wirtschaft hier eine Anweisung erteilt; sie beginnt mit den Worten:

> "Laut anliegender Abschrift habe ich die Herausgabe der oben bezeichneten Partie angeordnet. Bei der Inanspruchnahme ist den Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes entsprechend zu verfahren."

Ich kann unmöglich entsprechend der Auflage des Hanseatischen Oberlandesgerichts für diesen Streitfall dabei etwas sagen, welche Vorstellungen bei der Anordnung der Versteigerung, bei der Beschlagnahme, bei der Einsetzung von Abwesenheitspflegern bei den mir überstellten Behörden obgewaltet haben. Ich möchte glauben, dass die Zustimmung aus den verschiedensten Gründen erfolgt ist, einmal wohl mangels schon abgesandter Konnossemente, da keiner wusste, wem das Gut gehörte, ferner, weil die Lagergelder allmählich den Wert des Umzugsgutes aufzehrten und schliesslich, weil die Sachen bei Lagerung im Freien immerhin den Wert verloren und nicht einmal versichert werden durften.

Bei meiner Einsetzung als Abwesenheitspfleger und bei dem Auftrag zur Versteigerung wurde mir niemals im Einzelfall gesagt, es sei jüdisches Umzugsgut und müsste deshalb versteigert werden. Ich empfehle, dass Senatspräsident Friedrich Pries, der dauernd mit den Sachen zu tun hatte, über die Motive der Beschlagnahmen und Versteigerungen als Zeuge gehört wird.

Ich weiss nicht, warum Versteigerungserlöse auf Hinter-

legungskonto gezahlt sind und nicht an die Gestapo oder den Oberfinanzpräsidenten in Hamburg trotz seines Verlanges im Rundschreiben vom 16.10.1942.

Die Sachen sind in vielen Fällen von Bombengeschädigten ersteigert, und zwar teilweise schon lange vor den Grossangriffen.

Auf die Frage, wie denn die Handhabung bei Lifts usw., die auf neutrale Adressate ohne jüdischen Namen lauteten, gewesen ist, muss ich sagen, es ist ganz genau so wie in den Fällen verfahren, wo jüdische Namen auf den Lifts standen.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

(Unterzeichnet:)

Faull. Luschei.

Hally Sonnabend
(URO Vollm. Bl. Me) /DR (24ik-407/51).

1) Antrags: || Schadenersatz für entzogenes Umzugsgut.

Die jüd. Antragstellerin hat ihr Umzugsgut in einem Löff (4 S 1309, 1050 kg) durch Spedit. Rothenstein auf dem Dampfer MS "Belgrad" der Lebanteline am 17.8.39 von Hamburg nach Haifa verladen. Der Dampfer mußte infolge des Kriegsausbruches umkehren und entladen. Das Af. Hfg. bestellte am 4.3.1942 RA. Dr. Krickhauff zum Abwesenheitspfleger. Das Umzugsgut wurde laut (Bl. 3 der Beiakte) auf Grund des RLF v. 1.9.39 durch Heinrich Schropman und Genehmigung des Af im Juni 1942 versteigert worden. Bruttoerlös 5 098,50 RM. Nach Abzug der Kosten 2 977,66 RM auf das Sperrkonto der Neuen Sparcasse von 1864 "Pflegeschaftskonto D. Beldrad" Pfleger O.F. Krickhauff, Express Service Haifa N° 208. Buch N° 68 32 88.
Versteigerungsliste ist vorhanden (Bl. ff. Beiakte).
Af hat durch Beschl. v. 15.6.42 genehmigt (Bl. 11).
Oberfinanzpr. begehrte die Auszahlung (Bl. 16).
Abgelehnt (Bl. 24).
Erneut mit Sperrvermerk für den Oberfinanzpräsidenten.

Sperrvermerk müßte gelöscht werden.
Da überall abwesend,
da Kenntnisnahme
durch D. R. vorliegt
7.3.52

1) Vgl. DR Abweisung, da § 26 II — Allerdings Vermerk zum Löschg. des Sperrvermerkes.

2) Vgl. Schropman Abw., da .....

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
S 31o - BV - 414

Hamburg 13, den 14.Juli 1953

6

An das
Landgericht Hamburg
2.Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(dreifach)

In der Rückerstattungssache
= 2 WiK 4o7/51 =
VI/Z 1472
Wally S o n n a b e n d gegen Deutsches Reich und Schoopmann & Sohn

nehme ich zu dem Schreiben vom 6.5.1953 wie folgt Stellung:

1) Eine Berufung auf die 11.Vo zum Reichsbürgergesetz läuft darauf hinaus, daß heute Gesetze, die nach dem Kontrollratsgesetz Nr 1 aufgehoben worden sind und wegen ihres materiellen Unrechtgehaltes als von Anfang an nichtig anzusehen sind (vgl BGH vom 11.2.53 in NJW 53/542 und vom 1o.7.1952 in NJW 52/1139; Tormann in Wertpapiermitteilung Nr 15 vom 11.4.1953; Schenk in JZ 53/134), rückwirkend angewendet werden sollen. Nachdem feststeht, daß die NS-Machthaber jedenfalls bezüglich des Umzugsgutes sich nicht auf den Verfall auf Grund diskriminatorischer Gesetze berufen haben, sollen die heutigen Behörden der Bundesrepublik nachträglich das Reichsbürgergesetz und seine Durchführungsverordnung anwenden und das Umzugsgut als verfallen ansehen, damit ein Rückerstattungsanspruch begründet ist. Das ist nicht nur rechtlich unmöglich, sondern auch widersinnig. Der Bundesgerichtshof hat in den angeführten Entscheidungen eindeutig ausgeführt, daß die diskriminatorischen Gesetze der NS-Zeit von Anfang an nichtig seien und dementsprechend auch grundsätzlich die dadurch eingetretenen Folgen als nicht eingetreten angesehen werden müssen. Nur insoweit, als auf Grund derartiger Gesetze tatsächlich Vermögensverschiebungen erfolgt sind, muß deren Rückgängigmachung zur Vermeidung einer Verwirrung der tatsächlichen und rechtlichen Lage den Wiedergutmachungsbehörden vorbehalten bleiben.

Im vorliegenden Fall hat das Deutsche Reich das Umzugsgut nicht vereinnahmt und verwertet; es ist ein Abwesenheitspfleger eingesetzt worden, der für den Antragsteller tätig sein sollte und es auch war. Dieser hat die Verwertung durchgeführt und den Erlös einem für den Antragsteller eingerichteten Konto zugeführt.

Die Pflegschaftsbestellung war erforderlich, da die Eigentümer selbst ihre Interessen nicht wahrnehmen konnten.

2) Selbst aber wenn die Entziehung als nachgewiesen angesehen werden sollte, sind doch Ansprüche nach Art 26 Abs 2 nicht begründet. Die Übergabe des Umzugsguts an einen Abwesenheitspfleger kann auf jeden Fall nur als eine ordnungsgemäße, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechende Maßnahme angesehen werden. Die spätere Versteigerung wurde von den Pflegern pflichtgemäß vorgenommen, nachdem sie hierfür die Genehmigung vom Hanseatischen Oberlandesgericht erhalten hatten. Sie wurde seinerzeit wegen der bestehenden Kriegsgefahr für erforderlich gehalten. Außerdem hätten auch die ständig anwachsenden Lagerkosten den Spediteur gezwungen, von seinem Pfandrecht Gebrauch zu machen und das Umzugsgut zur Abdeckung seiner Unkosten zu versteigern. Ausschließlich um derartige Verluste für die Eigentümer des Umzugsgutes zu vermeiden, wurde die Versteigerung vorgenommen. Den Pflegern und den beteiligten Reichsbehörden kann aus einem derartigen Verhalten kein Vorwurf gemacht werden.

Es wird beantragt, über die seinerzeitigen Vorgänge und die Gründe der getroffenen Maßnahmen

1) den seinerzeit als Pfleger für die Dampfer "Hamm" und "Leuna" eingesetzten Rechtsanwalt Dr.Naumann, Hamburg, Adolphsbrücke 11,

2) den seinerzeitigen Sachbearbeiter beim Hanseatischen Oberlandesgericht, den Senatspräsidenten Dr.Friedrich Prieß

als Zeugen zu vernehmen.

Im Auftrag

beglaubigt: gez. Dimert

(Siller)

OBERFINANZDIREKTION KANZLEI

Kanzleiangestellte

2 Wik. 407/51
VI/Z. 1472

L a n d g e r i c h t H a m b u r g ,
2. Wiedergutmachungskammer.

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

der Frau Wally S o n n a b e n d ,
Haderah, Bethdegani, Schechwnathowdin, Israel,
Antragstellerin,

vertreten durch: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstraße 23,

gegen

1.) das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion,
Hamburg 36, Rödingsmarkt 83,
2.) die Firma - O 5210 - S 310 - P 55 d - ,
W. C. H. S c h o o p m a n n & S o h n ,
Hamburg 36, Hohe Bleichen 36,
Antragsgegner,

Bevollmächtigter zu 2) : Rechtsanwalt
Dr. Schaper, Hamburg 1,

hat die 2. Wiedergutmachungskamme r des Landgerichts Hamburg nach mündlicher Verhandlung am 30. September 1952 durch die Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2.) Landgerichtsrat Dr. Urban,
3.) beauftr. Richter Faull

am 4. Oktober 1952 beschlossen:

I. Der Antragsgegner wird verurteilt, die Löschung des Sperrvermerks für den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg für das Konto Nr. 68 3288 bei der Neuen Sparcasse von 1864 zu bewilligen. Der darüber hinausgehende Antrag

Hg.

wird

wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die jüdische Antragstellerin ließ ihr Umzugsgut in einem Lift (WS 1309; 1850 kg) durch die Firma Brasch & Rothenstein von Berlin nach Hamburg transportieren, wo das Umzugsgut am 17. August 1939 zur Verschiffung nach Haifa auf den Dampfer MS "Belgrad" der Levante-Linie verladen wurde. Der Dampfer mußte infolge des Kriegsausbruchs umkehren und wieder im Hamburger Freihafen entladen werden. Das Umzugsgut lagerte dort etwa 2 ½ Jahre lang, zunächst in gedeckten Schuppen, später unter freiem Himmel auf den Kaizungen des Kaltershofer oder Griesenwerder Hafens. Denn am 3. Januar 1941 ordnete der Polizeipräsident in Hamburg im Auftrage des Reichsverteidigungskommissars im Wehrbezirk X an, daß sämtliche im Hamburger Freihafen lagernden Möbelkisten auf Freihafengelände auszulagern seien, um den Hafen angesichts der sich mehrenden Fliegerangriffe vor Großbränden zu schützen. Diese Auslagerung der rund 3000 Möbelkisten war bis zum Sommer 1941 fast ausnahmslos durchgeführt worden.

Anfang März 1942 bestellte das Amtsgericht Hamburg den Rechtsanwalt Dr. Kirchhauff zum Abwesenheitspfleger für das Umzugsgut der Antragstellerin (AZ. 116 VIII U 331). Der Abwesenheitspfleger beantragte kurz nach seiner Bestellung die Genehmigung des Amtsgerichts zur Versteigerung des Umzugsgutes. Er führte zur Begründung aus, daß das Umzugsgut im Freien am Kamerunweg lagere. Es sei Eile geboten, da das Umzugsgut nur notdürftig abgedeckt worden sei und ein Schaden durch Witterungseinflüsse befürchtet werden müsse. Der Führungsstab der Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X habe am 5. März 1942 auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 die Versteigerung des Umzugsgutes durch den Auktionator Schoopmann bestimmt. Konnossemente seien an die

Express

Express Service Haifa ausgestellt worden.

Der Versteigerer erzielte einen Bruttoerlös von 5.098,50 RM. Hiervon wurden 265,63 RM Versteigerungskosten, 231,-- RM Lagergebühren, 968,65 RM Zollgebühren, 255,73 RMPflegergebühren, 397,75 RM Speditionskosten für die Firma Hamacher und 2,08 RM Gerichtsgebühren abgeführt. Der Rest von 2.977,66 RM wurde von dem Pfleger mit Genehmigung des Amtsgerichts auf das Sperrkonto der Neuen Sparcasse von 1864 "Pflegschaftskonto D Belgrad" Pfleger O. F. Kirchhauff Express Service Haifa Nr. 208 BuchNr. 683288 eingezahlt. Die Versteigerungsliste ist noch vorhanden.

Im Dezember 1942 forderte der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg die Herausgabe des Versteigerungserlöses. Der Pfleger machte die Herausgabe von der Genehmigung des Amtsgerichts abhängig, die jedoch durch eine Verfügung im September 1943 versagt wurde. Das Amtsgericht führte darin zur Begründung aus, daß die gezeichneten Konnossemente in das Ausland übersandt worden seien. Es könnte also ein neutraler, ein feindlicher Ausländer oder auch ein Angehöriger einer verbündeten Nation das Eigentum an diesen Gegenständen gemäß § 647 HGB erworben haben. Es brauche also nicht mehr Eigentum des Juden zu sein, so daß der Anfall des jüdischen Vermögens an das Deutsche Reich nicht mehr dieses Umzugsgut umfasse. Der Erlös könne allenfalls auf ein Konto eingezahlt werden, das mit einem Sperrvermerk des Antragsgegners versehen werde, um die Interessen der Devisenstelle zu sichern.

So wurde auch verfahren. Das Sparbuch wurde bei dem Amtsgericht - Hinterlegungsstelle - hinterlegt, wo es noch jetzt vorhanden ist. Das Amtsgericht - Vormundschaftsabteilung - hob die Pflegschaft im März 1944 als erledigt auf.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Inhalt der Pflegschaftsakten für unbekannte Beteiligte des Amtsgerichts Hamburg (116 VIII U 331) und auf dem Inhalt der Generalakte des Hanseat. Oberlandesgerichts (AZ. 913 - 3 G/6 und 913 - 3 a/1).

Die Antragstellerin begehrt von dem Antragsgegner zu 1) im Wege der Rückerstattung Schadenersatz für den Verlust, der ihr durch dieVersteigerung des Umzugsgutes und die erneute Anforderung von Zollgebühren entstanden ist. Sie fordert von dem An-

tragsgegner zu 2) die Rückerstattung der Versteigerungskosten und Kavelingsgelder. Sie vertritt die Ansicht, daß das Umzugsgut auf jeden Fall nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz dem Deutschen Reich verfallen sei.

Die Antragsgegner haben dem Rückerstattungsanspruch widersprochen. Der Antragsgegner zu 1) hat vorgetragen, daß er das Umzugsgut nicht eingezogen habe. Der Antragsgegner zu 2) hat dargelegt, daß er mit der Antragstellerin in keinerlei Rechtsbeziehungen gestanden habe.

Der Rückerstattungsantrag ist unbegründet.

Die Rückerstattung gegen den Antragsgegner zu 1) scheitert daran, daß dieser weder Eigentümer noch Eigenbesitzer des Umzugsgutes der Antragstellerin geworden ist. Die Anordnung, durch die der Abwesenheitspfleger mit der Versteigerung beauftragt worden ist, hat dem Antragsgegner zu 1) nicht die Rechtsstellung eines Eigentümers verschafft. Abgesehen davon ist diese Anordnung nicht aus Gründen der rassischen Verfolgung ergangen, sondern teils als Luftschutzmaßnahme und teils im Interesse der Antragstellerin selbst, um den völligen Verderb des Umzugsgutes oder dessen Vernichtung durch Brandbomben zu verhindern.

Es fehlt auch an einer Einziehung nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz. Abgesehen davon, daß die Antragstellerin nicht den Nachweis erbracht hat, daß sie Inhaberin der Konnossemente war, und noch heute ist, ergeben die Akten eindeutig, daß der Antragsgegner das Umzugsgut als nicht unter die 11.VO zum RBG fallend angesehen hat. Weder die Gestapo noch der Oberfinanzpräsident in Hamburg oder in Berlin-Brandenburg haben die Versteigerung angeordnet und den Erlös eingezogen. Vielmehr hat der Führungsstab Wirtschaft für den Reichswirtschaftsbezirk X aus Gründen des Luftschutzes für die ordnungsmäßige Bestellung eines Pflegers durch das Amtsgericht gesorgt, der das Umzugsgut im Interesse der Antragstellerin versteigert und den Erlös hinterlegt hat. Das Amtsgericht hat sich dem Auszahlungsverlangen des Oberfinanzpräsidenten Berlin-

Brandenburg mit Erfolg widersetzt.

Da das Umzugsgut wie feindliches Vermögen behandelt worden ist, wird allerdings gemäß Art. 2 Abs. 5 REG die ungerechtfertigte Entziehung vermutet. Der Antragsgegner zu 1) hat jedoch die Vermutung durch den Gegenbeweis widerlegen können, daß der Pfleger in ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Aufgaben über das das Umzugsgut verfügt hat. Auf die ähnlich gelagerten Entscheidungen des Hans.Oberlandesgerichts vom 31. Juli 1952 (5 W. 179/52) und vom 6. September 1952 (5 Wis. 271/52) wird Bezug genommen.

Der weiter geltend gemachte Rückerstattungsanspruch auf Rückerstattung von Barbeträgen (Zoll- und Versteigerungsgebühren) scheitert bereits an der fehlenden Feststellbarkeit. Nach der Rechtsprechung des Board of Review in den Entscheidungen vom 28. Januar 1952 (BOR 51/131) und vom 4. Februar 1952 (BOR 50/17) kommt zum Ausdruck, daß das Oberste Gericht in Rückerstattungssachen die Feststellbarkeit von Barzahlungen nur dann als vorliegend ansieht, wenn die abgeführten Geldscheine ihrer Identität nach noch feststellbar sind. Da es im vorliegenden Fall daran fehlt, können diese Ansprüche mangels Feststellbarkeit nach dem Rückerstattungsgesetz keinen Erfolg haben.

Der Antragsgegner zu 2) hat darüber hinaus mit der Antragstellerin in keinerlei Rechtsbeziehungen gestanden. Er hat auch keinerlei Vermögensgegenstände der Antragstellerin erworben, die er im Wege der Rückerstattung herausgeben könnte. Die Versteigerungsgebühren entstammen dem Versteigerungserlös. Dieser ist niemals Vermögen der Antragstellerin gewesen, wenn er auch für das Eigentum der Antragstellerin bezahlt worden ist. Die Rückerstattungspflicht nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung erstreckt sich nur auf die feststellbaren Vermögensgegenstände, die von der Antragstellerin auf den Pflichtigen übergegangen sind, nicht auf deren Surrogate. Die Rückerstattungspflicht ergreift deshalb wohl den Hausrat, nicht aber die Versteigerungsgebühren, die von dem Erlöse des Hausrates bezahlt worden sind. Der Rückerstattungsantrag ist deshalb in jeder Beziehung unbegründet. Die Antragstel-

lerin

lerin und die Regelung ihres Schadens durch das kommende allgemeine Entschädigungsgesetz abwarten.

Der Beschluß ergeht gemäß Art. 63 Abs. 1 BEG gerichtkostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(Unterzeichnet:)

Dr.Roscher Dr. Urban Faull

Für richtige Ausfertigung:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße
Telefon 50256

Telegrammadresse: UROCLAIMS

Please quote our referen
Bitte unser Aktenzeichen angeben

31.7.53
/Hg.

Pal/S/44

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g

2 WiK 407/51
VI/Z 1472

Betr.: RE-Sache Wally Sonnabend ./. Deutsches Reich und Schoopmann & Sohn.

In obiger Sache erhielten wir mit Dank die Erklärung der OFD Hamburg vom 14.7.53. Die Stellungnahme der OFD ist erstaunlich.

1.) Wenn eine große Reihe von Entscheidungen angeführt wird, wonach die 11. VO. zum RBG nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 aufgehoben worden ist und als von Anfang an nichtig anzusehen ist, so kann das doch nicht die offenbar von der OFD angenommene Folge haben, daß das Gesetz nichtig ist und daß das durch Anwendung dieses Gesetzes geschehene Unrecht nicht widergutgemacht werden soll.

Es kommt nicht darauf an, ob das Deutsche Reich das Umzugsgut vereinnahmt und verwertet hat oder nicht, sondern darauf, daß durch diese Verordnung dem Berechtigten Vermögenswerte entzogen worden sind. In welcher Form die Entziehung erfolgt ist, ist dabei gleichgültig.

2.) Der Board of Review hat in der Entscheidung BOR 51/246 vom [illegible] deutlich ausgesprochen, daß allein die Verklärung des § 3 der 11. VO die Entziehung darstellt, ohne daß es auf einen eigentlichen offenen Beschlagnahmeakt ankommt. Der Board of Review hat die anders lautenden Entscheidungen des Landgerichts zu Bochum und des Oberlandesgerichts Hamm aufgehoben und folgendes ausgeführt:

1. Eine ungerechtfertigte Entziehung steht aufgrund Art.2 Abs.1 und Abs.3 REG eindeutig fest. Ein Staatsakt - die 11. Verordnung - hat der Erblasserin ihr gesetzliches Eigentumsrecht entzogen und dieses durch Verfall auf den Urhaber des Aktes übertragen.
Ein anderer Staats- und oder Verwaltungsakt - die Deportierung - hat die Erblasserin aus ihrer Besitzerstellung entfernt und das Vermögen unbetreut gelassen.

2. Das Reich war befugt, über das Vermögen zu verfügen, und zwar kraft seines eigenen Gesetzes. Wenn die durch die 11. Verordnung bewirkte Übertragung des Eigentumsrechts nicht die größtmögliche rechtliche Verfügengsgewalt übertrug, dann isr es schwer zu verstehen, welche Wirkung mit der 11.Verordnung wirklich beabsichtigt war oder erzielt wurde.

3. Das Reich braucht den Besitz an den entzogenen Gegenständen nicht erlangt zu haben. Die Frage der ungerechtfertigten Entziehung ist in keiner Weise davon abhängig, ob das Reich tatsächlich von dem sich selbst verliehenen Eigentumsrecht anhaftenden Rechten, einschließlich des Besitzrechts, an dem entzogenen Vermögen Gebrauch machte. - Der im Falle Russy - BOR 51/131 aufgestellte Grundsatz, wonach es genüger

müsse, daß das entzogene Vermögen in den Händen desjenigen, von dem Entschädigung verlangt wird, feststellbar war, war eher als Beispiel, denn als eine erschöpfende Ausführung gemeint. Der Board glaubt nicht, daß irgendeine Vorschrift des Rückerstattungsgesetzes verlangt, daß das entzogene Vermögen buchstäblich und ausschließlich in dem greifbaren Besitz des Entschädigungspflichtigen gewesen sein muß, vorausgesetzt, daß der Pflichtige hierüber verfügen konnte.

4. Art.11 sagt, nur, wer "in erster Linie" rückerstattungspflichtig ist. Art.13, 25 und 26 geben Ansprüche gegen andere Personen.

5. Dafür, daß es auf einen eigentlichen offenen Beschlagnahmeakt durch das Reich nicht ankommt, gibt es in der 4.Verordnung zur Ausführung des Gesetzes 59 eine "außerordentlich zutreffende" Analogie. Die Verordnung stellt eine stillschweigende Anerkennung der Tatsache dar, daß Grundbesitz auch dann als wirksam gemäß der 11.Verordnung für verfallen erklärt anzusehen ist, wenn das Grundbuch nicht zugunsten des Reiches geändert worden ist, d.h. auch wenn kein öffener Beschlagnahmeakt durch das Reich erfolgt ist. Dieselben Erwägungen sind auf bewegliches Vermögen anzuwenden.

(Weigelt)

United Restitution Office
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50256
Telegramm-Adresse: Uroclaims

Pal/S/44

Hannover, den 4.3.1954
Dr.Bl./He.

II.

An die
2.Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

Hamburg.

Zu: 2 WiK 407/51
VI/Z. 1472

Betr.: Rückerstattungssache Sonnabend ./. Deutsches Reich.

I.

Wir möchten zunächst feststellen, daß die Wiedergutmachungskammer an folgende Feststellungen des Oberlandesgerichts Hamburg in dem Beschluss vom 13. Februar 1953 gebunden ist:

1.) Das Deutsche Reich hat das Umzugsgut der Antragstellerin entzogen. Der Nachweis, daß die Konnossemente sich ununterbrochen in dem Eigentum der Antragstellerin befunden haben, ist durch die von uns eingereichte eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 12.4.1953 geführt.

2.) Das Deutsche Reich ist für den Verlust des Umzugsgutes ersatzpflichtig gemäß Art. 26 Abs. 2 REG, falls nicht auszuschließen ist, daß die Anordnung des Führungsstabes zur Versteigerung des Umzugsgutes auf Tendenzen rassischer Verfolgung beruhte.

Demgemäß besteht die Aufgabe der Kammer in diesem Verfahren in der Prüfung der Frage, ob bei der Versteigerung des Umzugsgutes Tendenzen rassischer Verfolgung mit Sicherheit auszuschliessen sind, wobei der Antragsgegner die Beweislast hat.

Der Antragsgegner will sich offenbar damit exkulpieren, daß die Verwertung aus zwei Gesichtspunkten gerechtfertigt werden könne,

entweder:
auf Grund des Reichsleistungsgesetzes

oder:
auf Grund der Vorschriften über die Behandlung feindlichen Vermögens.

II.

Die Entwicklung des Verfahrens erfordert eine Stellungnahme grundsätzlicher Art. Das Verfahren droht in eine Richtung zu gehen, die vom wirklichen Sachverhalt weit abweicht und auf der Basis eines Rechtspositivismus zu einem Fehlspruch führen müßte. Der Grund hierfür liegt in folgendem:

1.) Wir schicken voraus, daß es ein Grundsatz der NSDAP und der von ihr beherrschten öffentlichen Organe war, die Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden auf eine - tatsächlich nur scheinbare - Legalität zu stützen, soweit dies irgend möglich war. Auch der von langer Hand geplante Raub des jüdischen Vermögens in Deutschland sollte auf irgendwelche Vorschriften gestützt werden. Er wurde in Etappen zerlegt und innerhalb dieser in viele Einzelhandlungen, die alle irgendwie durch Gesetzesbestimmungen gerechtfertigt werden sollten. Dabei wurden sowohl Sinn und Zweck der - zum Teil alten - Gesetze als auch ihr Wortlaut selbst künstlich umgebogen und verwirrt. Es war schliesslich jede Auslegung der Gesetze erlaubt, wenn sie nur dazu diente, Juden wieder einmal ein Stück ihres Vermögens zu nehmen. Abgesehen von dieser dolosen Auslegung der Vorschriften kam dabei aber auch eine streng positivistische Anwendung anderer Vorschriften dem gewünschten Zweck zugute: man wandte auf Handlungen und Umstände, die durch die Verfolgung erst künstlich erzeugt waren, Gesetze an, die an sich auf solche Handlungen und Umstände Bezug hatten, und tat dabei so, als wenn überhaupt keine Verfolgung voraufgegangen wäre. In eng positivistischem Sinne, ohne die Entstehung der zu beurteilenden Tatbestände zu beachten, wurden dann die durch die Verfolgung erzeugten Handlungen oder Umstände rechtlich behandelt. Auf diese Weise geriet der verfolgte Jude nach einem Mißbrauch des einen Gesetzes in eine Anwendung eines anderen Gesetzes hinein, die scheinbar

scheinbar korrekt war, in Wahrheit aber jenen Mißbrauch noch legalisierte. Eines der Hauptbeispiele hierfür ist folgendes: Man trieb einen jüdischen Kaufmann durch Verfolgungsmaßnahmen in eine Überschuldung hinein und behandelte ihn dann, formell korrekt, als Zwangsversteigerungsschuldner oder als Gemeinschuldner im Konkurse, der er nie geworden wäre, wenn er unter normalen Bedingungen hätte leben dürfen.

2.) Ein anderes Beispiel droht, wie sich aus dem vorliegenden Verfahren ergibt, aus der Hausratentziehung zu entstehen: viele Tausende jüdischer Familien wurden aus Deutschland vertrieben. Ihr in Lifts usw. verpackter Hausrat wurde in deutschen Häfen angehalten und sollte geraubt werden. Entsprechend den obigen Grundsätzen der Nazis sollte auch dies natürlich "legal" geschehen, und so sind auch für die Beschlagnahme der jüdischen Hausrate in den Häfen irgendwelche Vorschriften künstlich umgebogen worden, um die Beschlagnahme zu begründen. Zu dem rechtswidrig herbeigeführten Zustande tritt nun die positivistische Anwendung eines an sich vorhandenen Gesetzes.

Dies geschieht auf folgende Weise: der von den Nazis Anfang September 1939 begonnene Angriffskrieg führte zu Notständen. Das Reichsleistungsgesetz (RLG) vom 1.9. 1939 erlaubt, Notstände unter Heranziehung von Personen und Sachen unter gewissen Voraussetzungen zu mildern. Man ruft also das Reichsleistungsgesetz zu Hilfe, um die im Freihafen Hamburg beschlagnahmten jüdischen Hausrate unter dem Gesichtspunkt wegzunehmen, daß die im Reichsleistungsgesetz beschriebenen Notstände vorliegen, und es deshalb erlaubt sei, die jüdischen Hausrate an ausgebombte Familien zu verteilen oder zu verkaufen. Nach einem Rechtsbruch - Wegnahme der Hausrate der Verfolgten - wird eine scheinbar korrekte Anwendung eines Gesetzes betrieben, das auch vor 1933 in ähnlicher Form schon bestand. Es wird so hingestellt, als wenn die Wegnahme der Hausrate ein Akt sei, der einen Nichtjuden ebenfalls betroffen haben könnte, denn nach dem Gesetz habe jedermann zur Beseitigung von Notständen des

---

des Krieges herangezogen werden können, nicht nur ein Jude. Auf diese Weise sollten damals Rechtsbruch (Entziehung) und Scheinkorrektheit (Anwendung des Reichsleistungsgesetzes) zusammenwirken, um das Ergebnis zu erhalten, daß wieder einmal alles legal und korrekt war.

3.) In diese Rechtsmaschinerie der Nazis droht nun heute das vorliegende Verfahren einzumünden: es wird untersucht, ob nicht das Reichsleistungsgesetz den Antragsgegner vor dem aus Art. 26 Abs. 2 REG geschuldeten Schadensersatz schützt. Man prüft, ob die Verwertung der jüdischen Hausrate mit der Verfolgung der Juden etwa nichts zu tun hätte, weil die Heranziehung dieser Hausrate nur einer alle Einwohner treffenden Reichsleistungspflicht entsprochen haben könnte. Man schränkt den Blick ein auf die im Freihafen liegenden Hausrate, läßt deren Herkunft als unwesentlich oder unsachlich ganz außer Acht, und wendet nun auf sie rein schematisch das Reichsleistungsgesetz an. Wie es dem Wesen des Rechtspositivismus entspricht, wird dabei alles weggelassen, was mit der Sache selbst in Wirklichkeit zu tun hat. Diese Methode der Rechtsanwendung war für die damalige Zeit sehr willkommen: man erhielt die rechtliche Sanktion des Raubes, wie man es sich wünschte.

Wenn heute die jüdischen Hausrate rechtlich in gleicher Weise behandelt werden sollen, geht man den damaligen Weg nochmal. Man schwenkt dann in die alte Linie ein: erst Raub (dieser heute freilich offen zugegeben), dann Sanktion des Raubes: jedermann war nach dem Reichsleistungsgesetz leistungspflichtig, also auch die Juden. Daher Rechtgültigkeit der Verteilung des geraubten Gutes: Reich nicht schadensersatzpflichtig.

Wir möchten nicht verhehlen, daß die Gefahr, in die damaligen Gedankengänge - wenn auch nicht subjektiv - zurückzufallen, uns in die peinlichste Verlegenheit versetzt. Wir glauben, besonders jetzt nach den Zeugenaussagen, ganz ernstlich davor warnen zu

zu sollen, so wie damals durch eine enge positivistische Betrachtung aus dem Reichsleistungsgesetz heraus dazu zu kommen, daß das Deutsche Reich für seinen Diebstahl der Hausrate nicht hafte. Das würde praktisch zu einer Legalisierung des Diebstahls führen, und das h e u t e !

4.) Das Reichsleistungsgesetz war zwar von den Nazis erlassen, es war aber sachlich nur eine Neuauflage des
5.) alten Kriegsleistungsgesetzes, das unter dem Namen: " Gesetz über die Kriegsleistungen " am 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) erlassen war. Es war durch das Gesetz über die Vergütung für Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer vom 2.3.1919 (RGBl. S. 261) ergänzt worden. Mit diesen alten Gesetzen war der Antragsgegner auch in schweren Kriegs- und Besatzungszeiten ausgekommen. Sie gestatteten in keiner Weise, einem einzelnen Bürger des Landes seinen ganzen Hausrat wegzunehmen. Selbst dort, wo der Kriegsfeind Reichsgebiet eroberte - Ostpreussen - durfte nicht etwa nach dem Kriegsleistungsgesetz fremder Hausrat/ Personen zugeteilt werden, die ihren Hausrat eingebüßt hatten. Erst recht war nicht daran zu denken, daß einem bestimmten Kreise von Bürgern, um sie zu verfolgen, ihr gesamter Hausrat als Kriegsleistung weggenommen werden könnte. Nun ist das Reichsleistungsgesetz vom 1.9.1939 vom alten Kriegsleistungsgesetz sachlich kaum wesentlich unterschieden. Es können in besonderen Fällen von Personen Sach- und Dienstleistungen gefordert werden, aber es können nicht von gewissen Personen deren gesamte Wohnungseinrichtungen samt Musikinstrumenten, Gemälden, Luxusgegenständen aller Art usw. gefordert werden. Erst recht ist nicht vorgesehen, daß Tausende von Wohnungseinrichtungen, die die NSDAP zum Zwecke der Verfolgung in einem Freihafen hat stapeln lassen, als Ganzes herangezogen werden können.

Das

6.) Das liegt im Reichsleistungsgesetz nicht eingeschlossen. Dieses ist, wie sein Vorgänger, vor allem militärisch bestimmt, nicht aber sollte es den Verfolgungszwecken der NSDAP dienen. Es heißt also das Reichsleistungsgesetz mißbrauchen, wenn es dazu verwendet wird, um Tausende von jüdischen Hausraten, die zu Verfolgungszwecken im Freihafen Hamburg gesammelt worden waren, entschädigungslos aufzulösen.

5.) Wollte man sich aber dem Gedanken einer Anwendung des Reichsleistungsgesetzes auch nur nähern, so bedarf es eines ausgiebigen Studiums dieses nicht einfachen Gesetzes an Hand von Erläuterungen. Dabei ergibt sich folgendes:

Es bestand eine Leistungspflicht. Diese ist aber an sehr bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Keinesfalls mußte jemand, wenn ein Luftangriff auf eine Stadt erfolgte und Einwohner ausgebombt waren, seinen ganzen Hausrat hergeben. Die Leistungspflicht bestand auch nicht so, daß ein Bürgermeister oder Kreisleiter der NSDAP oder sonst jemand kurzerhand den Besitzer einer Wohnungseinrichtung auffordern konnte, dieses oder jenes Stück abzuliefern. Die Heranziehung zu Sachleistungen war genau geregelt. Es waren " Bedarfsstellen" eingerichtet. An diese war der Bedarf zu melden. Die Bedarfstellen hatten dann auf eine geregelte Weise für eine Beschaffung zu sorgen. Keinesfalls konnten sie in einen Freihafen laufen und dort nach Belieben nehmen, was sich vorfand. Außer den besonders benannten Bedarfsstellen war keine Dienststelle zur Heranziehung von Leistungen befugt. Wenn man das ganze Heranziehungssystem des RLG, die Voraussetzungen der Heranziehung, die Begrenzung der Leistungspflicht im einzelnen genau betrachtet, kann nur gesagt werden, daß es unzulässig war, ganze Hausrate jüdischer Familien aus dem Freihafen Hamburg herauszuholen und zu verteilen.

6.) Damit fällt aber der ganze Gedankengang, der das vorliegende Verfahren seit einiger Zeit beherrscht: etwaige Anwendbarkeit des RLG, in sich zusammen. Es Es ist völlig unerheblich, ob man damals geglaubt hat, die Wegnahme jüdischer Hausrate aus dem Freihafen sei nach dem RLG erlaubt, und ob man demgemäß damals diese Hausrate ausdrücklich gemäß den Vorschriften des RLG herangezogen hat. Nach RLG durften weder ganze Wohnungseinrichtungen herangezogen werden noch war eine Heranziehung in der Weise erlaubt, daß aus dem Freihafen herausgeschleppt wurde, was man suchte. Erst recht war es nach Zweck und Sinn des RLG nicht zulässig, die allein durch Verfolgungsmaßnahmen herbeigeführte Stapelung Tausender jüdischer Hausrate im Freihafen dazu zu benutzen, um in Fortsetzung der Verfolgung später damit andere Menschen auszustatten.

III.

Es würde hiernach nur in die Irre führen, wenn den Aussagen der Zeugen in Bezug auf eine <u>Anwendung des RLG</u> irgendeine Bedeutung beigemessen würde, Mit dem RLG kann die Beraubung der ausgewanderten Juden überhaupt nicht gerechtfertigt werden.

Es sei jedoch zu den Aussagen einiges bemerkt:

<u>Der Zeuge Dr. Priess hat erklärt:</u>

" Später jedoch, nach dem Einsetzen größerer Bombenangriffe, wurde von anderer Seite eingegriffen. Es wurden für den Hafen Anordnungen erlassen, die die Räumung der Schuppen aus Luftschutzsicherheitsgründen befahlen. Ich vermag nicht zu sagen, welche Stelle diese Anordnungen gegeben hat . . . . . Jedenfalls wurden nunmehr , o h n e daß das Oberlandesgericht irgendeine Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt, die Umzugsgüter aus den Schuppen abtransportiert und im Hafengebiet auf freiem Gelände abgestellt. "

Dies zeigt, daß die Behörden bezw. die Partei Anord-

<u>nungen</u>

nungen für die jüdischen Hausrate trafen, die dem OLG gegenüber geheimgehalten wurden. Das OLG durfte nicht einmal erfahren, wer diese lichtscheuen Anordnungen überhaupt traf. Damit ist bewiesen, daß es sich nicht um eine Anwendung des RLG handelte. Dieses erlaubte lediglich Heranziehung von einzelnen Gütern oder Sachen ausschließlich durch eine Bedarfsstelle und nur auf einem dafür vorgeschriebenen Wege, und zwar gegen Vergütung, die auf eine ebenfalls vorgeschriebene Weise festzusetzen war. Nichts davon ist bezüglich der Maßnahmen geschehen, die der Zeuge Dr. Priess erwähnt. Daher kann es sich überhaupt nicht um ein Vorgehen nach RLG handeln. Mithin muß ein wildes Zugreifen vorliegen, bei dem die zugreifenden Stellen sehr wohl wußten, daß es sich um jüdische Hausrate handelte. Niemals zuvor hatten Tausende von verpackten Hausraten im Freihafen gelegen. Selbst ein völlig Unkundiger hätte angesichts einer solchen Tatsache schnell erfahren, daß es sich um die Haushaltungen der vertriebenen deutschen Juden handle.

Der Zeuge Dr. Priess hat sodann Ausführungen gemacht, die nun wirklich jeden Zweifel ausschliessen, daß es sich nicht um Anwendung des RLG drehte. Er sagt:

" Im Hinblick auf diese Lage vertraten wir (gegenüber dem Justizministerium) die Auffassung, daß jetzt nichts anderes übrig bliebe, als auch die Umzugsgüter bestmöglichst durch Versteigerung zu verwerten..... "

Das RLG gestattete keine Heranziehung von Gütern durch Versteigerung. Vielmehr hatten die Bedarfsstellen eine von ihnen auferlegte, aber doch normale Veräußerung einzelner Sachen, gegen volles Entgelt durchzuführen.

Von größter Bedeutung ist, daß der Zeuge, obwohl er von der Existenz des RLG wußte, nicht empfahl, es anzuwenden, sondern daß er den Zwangsweg der Versteigerung gehen wollte.

IV.

Was wir von einer etwaigen Anwendung des RLG gesagt

gesagt haben, gilt in gleicher Weise von einer Anwendung der VO vom 11.1o.1939 über die Abwesenheitspflegschaft und des Gesetzes zur Behandlung feindlicher Vermögen vom 15.1.194o. Auch hier droht die Gefahr einer rein positivistischen Anwendung mit der Folge, daß reine Verfolgungsmaßnahmen unter dem Scheine des Rechts gerechtfertigt werden.

Die VO vom 11.1o.1939 war von Hause aus lediglich eine Kriegsmaßnahme, wie sie auch schon im 1. Weltkriege getroffen worden war und ihr Gegenstück auf der Feindseite hatte. Sie war der Sache nach überhaupt nicht anwendbar auf Vermögen, das deutschen Bürgern gehörte. Soweit aber deutsche Bürger künstlich außerhalb jeglichen Rechts gestellt waren, war doch ihr Vermögen nicht ein solches, das Angehörigen von Feindstaaten gehörte. Vielmehr war es ausgesprochenes Vertriebenengut, und der Tatbestand des Vertriebenenvermögens war in der VO vom 11.1o.1939 ebenso wenig geregelt wie im Gesetz vom 15.1. 194o. War eine ganze Schicht von deutschen Bürgern im Inlande jeden Rechts entkleidet und vertrieben worden, so wurde damit nicht der Tatbestand geschaffen, den die VO vom 11.1o.1939 und das Gesetz vom 15.1o.194o dem Wesen nach voraussetzten: daß Menschen mit den Rechten eines freien Bürgers, die Feindstaaten angehörten oder in ihnen wohnten, bezüglich Vermögen, das sie in normaler Weise in Deutschland besassen und das ihnen dort weiterhin gehörte, lediglich durch den Krieg pflegebedürftig wurden. Demgegenüber bildeten die vertriebenen deutschen Juden einen absoluten Sondertatbestand. Auf ihn wegen äußerlicher Scheinerfüllung der Voraussetzungen jener VO deren Vorschriften anzuwenden, ist eben jene rein positivistische Rechtsanwendung, die wir hier meinen und die sachlich nichts anderes als eine Sanktion von Raub an deutschen Bürgern darstellt.

Der Zeuge Dr. Priess hat sich in seiner Aussage bemüht, nachzuweisen, daß er sich im Rahmen einer positivrechtlichen Anwendung der VO vom 11.1o.1939 und des Gesetzes vom 15.1.194o gehalten habe. Aber der Nachweis

Nachweis ist misslungen: es war nach jenen Vorschriften nicht erlaubt, auch nur eine einzige Wohnungseinrichtung eines feindlichen Ausländers zu versteigern. Es ist ein Zeichen der schweren Erschütterung des Rechts unter den Nazis, daß ein führendes Mitglied eines OLG dem Justizministerium empfahl, die Hausrate " durch Versteigerung zu verwerten ", wie der Zeuge wörtlich erklärt. Welche Gedanken in Wirklichkeit hinter einer solchen Empfehlung standen, hat der Zeuge Dr. Priess nicht gesagt. Sollte er es aber nicht sehr wohl wissen? Wir geben folgendes Dokument bekannt:

" HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Hamburg, den 5. August 1941
5. Zivilsenat

An alle Abwesenheitspfleger für Dampferladungen.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat angeordnet, daß das <u>jüdische</u> Umzugsgut auf Grund des § 3b des Reichsleistungsgesetzes vom 1. Sept. 1939 in Anspruch genommen werden soll. Damit ist nunmehr die Möglichkeit geschaffen, daß das Landeswirtschaftsamt auch für <u>jüdisches</u> Umzugsgut Anordnungen erlässt, durch die den Reedereien die Herausgabe der Güter ohne Vorlage der Konnossemente an die Pfleger aufgegeben wird. Die Pfleger können daher zur Verwertung des ihrer Verwaltung unterliegenden jüdischen Umzugsguts schreiten.

I.A.

gez. Dr. Fr. Priess "

Dieses, von dem Zeugen Dr. Priess selbst unterzeichnete Schreiben, beweist, daß Dr. Priess zwischen normalem Umzugsgut und jüdischem Umzugsgut unterschied. Entsprach dies der VO vom 11.1o.1939 und dem Ges. vom 15.1.194o? Kannten diese Vorschriften spezielle jüdische Güter? Keineswegs, aber wie kommt es, daß Dr. Priess - und mit ihm wohl der 5. Senat- die Unterscheidung zwischen jüdischem Umzugsgut und nichtjüdischem Umzugsgut in die Rechtsanwendung hineintrug? Es ist wohl nicht nötig, hierauf noch eine Antwort zu erteilen. Es genügt, festzustellen, daß Dr. Priess - und damit wohl der 5. Senat - für jüdische Sachen eine Sonderbehandlung für richtig hielt und befürwortete, unter dem Schein einer richtigen Anwendung der genannten Vorschriften, in Wirklichkeit unter einem objektiven Mißbrauch

---

Mißbrauch dieser Bestimmungen, deren Sinn es niemals war, den Raub Tausender von Hausraten deutscher entrechteter Bürger zu sanktionieren. Demgemäß ist auch heute eine Konstruktion der Art, die Versteigerung oder sonstige Verwertung der jüdischen Wohnungseinrichtungen, sei wegen jener Vorschriften legal gewesen, nichts anderes als eine Scheinkonstruktion. Ihre Anwendung würde h e u t e - wie damals - Raub rechtfertigen.

Zu den Aussagen der Zeugen Dr. Naumann und Krichhauff wird bemerkt, daß diese Zeugen sich in ähnlichen Gedankengängen bewegen wie der Zeuge Dr. Priess. Für sie gilt daher dasselbe, was wir zu der Aussage des Dr. Priess ausgeführt haben.

Wir halten hiernach die gesamte Beweisaufnahme, soweit sie auf die Anwendbarkeit von RLG oder Treuhand- bezw. Pflegschaftsvorschriften des Krieges ausgeht, für verfehlt. Sie wird von keiner Schlüssigkeit getragen. Ihre Verwertung in positiver Richtung müßte zu den schwerwiegendsten Folgen führen. Im übrigen ist die Beweisaufnahme derart lückenhaft, daß sie auch deshalb kaum verwandt werden kann. Wir verweisen nur auf die erstaunlichen Lücken in der Aussage von Dr. Priess. Eine Selbstrechtfertigung darf nicht soweit führen, daß das Wichtigste überhaupt fortgelassen wird.

Dr. W. Blumberg

(Dr.W.Blumberg)